

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 28/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz,
Landshut, Am Alten Viehmarkt 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 1992 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r sowie die Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 2. Oktober 1990 ist unzulässig, weil der Kläger die Beschwerde nicht substantiiert begründet hat.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nrn 1 - 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründen zugelassen werden - grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder Verfahrensfehler -. Der Kläger hat sich auf Verfahrensmängel sowie auf Divergenz gestützt. In der Beschwerdebegründung muß jedoch der Verfahrensmangel "oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht" bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Daran fehlt es in der Beschwerdebegründung des Klägers.

Der Kläger begehrt von der Beklagten (über die ihm vom LSG zugesprochene Rente wegen Berufsunfähigkeit hinaus) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Er ist 1946 geboren und war seit 1961 als Polsterer, Autosattler, Maurer, Fußbodenleger, Zeltmacher, Offsetdrucker und Lagerarbeiter beschäftigt. Im März 1983 beantragte er Rente. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 17. November 1983). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte zur Zahlung von Übergangsgeld ab Februar 1985 bis August 1985 und für die Zeit danach zur Zahlung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verurteilt (Urteil vom 25. Februar 1986). Das LSG hat ärztliche Sachverständige gehört. Der Urologe Dr. Z. führte in einem vom Kläger vorgelegten Attest vom 17. Januar 1990 aus, der Kläger müsse tagsüber mindestens alle zwei Stunden die Blase entleeren. Der Orthopäde Dr. B. blieb auch unter Berücksichtigung dieses Attestes bei seiner Meinung, der Kläger sei fähig, leichte vollschichtige Tätigkeiten auszuführen. Das LSG hat das Urteil des SG dahin geändert, daß die Beigeladene verurteilt wird, dem Kläger ab Februar 1985 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren, soweit ihm nicht gegen die Beklagte oder gegen die Beigeladene ein Anspruch auf Übergangsgeld zusteht. Es hat ua ausgeführt: Die von dem Urologen Dr. Z. in seinem Attest vom 17. Januar 1990 getroffene Feststellung, der Kläger müsse tagsüber mindestens alle zwei Stunden die Blase entleeren und seine Arbeit dementsprechend unterbrechen, beeinträchtigt nicht die Leistungsfähigkeit für leichte vollschichtige Tätigkeiten. Insbesondere sei der Kläger dadurch nicht gehindert, unter betriebsüblichen Bedingungen zu arbeiten. Insgesamt könne der Kläger noch leichte Arbeiten, teilweise im Gehen, Stehen und Sitzen, vorwiegend in geschlossenen Räumen, ohne Heben und Tragen von Lasten, ohne häufiges Bücken, ohne Treppensteigen, nicht auf Leitern und Gerüsten, ohne ständiges Stehen an Maschinen und am Fließband vollschichtig verrichten. Der Kläger könne daher zB noch vollschichtig als Verpacker leichter Gegenstände, Sortierer oder Etikettierer tätig sein. Er sei damit nicht erwerbsunfähig.



Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert so dargetan werden, daß das Revisionsgericht allein anhand der Beschwerdebegründung sich ein Urteil darüber zu bilden vermag, ob die angegriffene Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Die vom Kläger vorgebrachten Tatsachen ergeben indessen keinen Verfahrensmangel.

Der Kläger rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG). Indem das Gericht ausgeführt hat, der Kläger könne noch einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, er sei nicht gehindert unter betriebsüblichen Bedingungen zu arbeiten, habe es sich auf Gerichtswissen gestützt, das es dem Beteiligten nicht vorher zur Kenntnis gegeben habe. Richtig ist, daß die Beteiligten Gelegenheit haben müssen, sich zu Tatsachen zu äußern, die als gerichtskundig angesehen werden (BSG SozR 1500 § 62 Nr 3 mwN). Hier ist indessen der Kläger nicht mit einem Gerichtswissen überrascht worden, zu dem er sich infolge der Überraschung nicht äußern können. Der Sachverständige Dr. B. war vom Gericht erneut gehört worden, nachdem der Urologe Dr. Z. auf die Blasenlähmung des Klägers hingewiesen hatte. Er war zu dem Schluß gekommen, daß der Kläger dennoch vollschichtig leichte Arbeiten ausführen könne. Daß damit auch gleichzeitig die Frage angesprochen war, ob es Arbeitsplätze gebe, an denen man alle eineinhalb oder zwei Stunden in der Lage sei, die Arbeit zu unterbrechen, um die Blase zu entleeren, lag auf der Hand. Das mußte den Beteiligten klar sein. Der Kläger wußte es auch. Denn er schrieb in seinem Schriftsatz vom 30. Juli 1990, es gehe hier nicht um die Frage, ob eine Tätigkeit vollschichtig verrichtet werden könne, sondern darum, ob betriebsunübliche Pausen angeboten werden müßten. Der Schluß, den das Gericht dann aus der Äußerung des Dr. B. zog, war damit nicht nur naheliegend, sondern dem Kläger auch im voraus als möglich bewußt. Er hatte damit auch die Gelegenheit, zu jeder Art vom Vorbringen hinsichtlich dieser Frage, zur Argumentation und zu Beweisanträgen. Der Senat hat bereits im Urteil vom 20. August 1987 (SozR 1500 § 62 Nr 24) dann keine Verletzung des rechtlichen Gehörs gesehen, wenn das Gericht sich zwar auf Gerichtskunde gestützt hat, wenn der betreffende Beteiligte aber mit einem solchen Rückgriff auf Gerichtskunde rechnen mußte.

Ob hier - was die Schwierigkeit angeht, einen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden - ein Fall "zusätzlicher Pausen" vorliegt, erscheint zweifelhaft. Bei dem kurzen Austreten, um die Blase zu entleeren, handelt es sich eher um eine kurze Arbeitsunterbrechung, die leichter möglich ist, als eine echte Pause. Ruhepausen sind die im voraus oder mindestens bei Beginn festliegenden Unterbrechungen der Arbeitszeit für bestimmte Zeiten, in denen der Arbeitnehmer zur Leistung von Arbeit, abgesehen von besonderen, plötzlich eintretenden Umständen, nicht herangezogen werden darf, sich auch nicht bereithalten muß, sondern freie Verfügung darüber hat, wie und wo er die Ruhezeit verbringen will (Benecke-Neumann, Arbeitszeitordnung, Kommentar, 11. Aufl 1991 § 12



Anm 13, 17). Erholungszeiten von nur wenigen Minuten gehören zur Vollarbeitszeit (Meisel-Hirseman, Arbeitszeitordnung Komm 2. Aufl 1977 § 2 Anm 33). Die Behauptung, das restliche Arbeitsvermögen des Klägers sei nur noch bei Berufen verwendbar, bei denen solche kurzen Arbeitsunterbrechungen nicht möglich seien, hätte der Kläger bereits vor dem LSG vorbringen und auch unter Beweis stellen können.

Zur substantiierten Rüge, das LSG sei einem Beweisantrag zu Unrecht nicht gefolgt, gehört neben dem Vortrag, mit welchem Schriftsatz oder in welcher Sitzung der Antrag gestellt worden ist, die Angabe der Gründe, aus denen sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt hätte gedrängt fühlen müssen, den von ihm abgelehnten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Daß das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, Akten beizuziehen, in denen es um zusätzliche Pausen ging, ist vom Kläger nicht dargetan. Daß ein kurzes Austreten, um die Blase zu entleeren, dem Erfordernis zusätzlicher Pausen im Arbeitsleben gleichzusetzen ist, wäre gerade vom Kläger zu begründen gewesen.

Aus dem gleichen Grunde fehlt es auch an der Darlegung einer Divergenz. Zur Bezeichnung der Divergenz gehört es, daß neben der Benennung des Urteils mit Datum und Aktenzeichen, von dem abgewichen sein soll, dargestellt wird, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine, das Berufungsurteil tragende, Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten ist, bzw inwiefern das LSG-Urteil von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 21, 29). Das Urteil des Senats vom 6. Juni 1986 (SozR 2200 § 1246 Nr 136) befaßt sich mit zusätzlichen Pausen. Inwiefern es sich beim Kläger um einen Fall solcher zusätzlichen Pausen handelt, wäre indessen vom Kläger darzulegen gewesen.

Die Beschwerde des Klägers ist damit unzulässig und durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 202 SGG iVm 574 der Zivilprozeßordnung und § 169 SGG analog; vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1, 5; BVerfG aaO Nr 30).

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

